

Intelligenz Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 38.

Samstag den 16. Mai 1846.

Nur reinen Herzen kuffet der Abendthau
Der bunten Leuztur! Heilig nur ihnen find
Der Eiche Schatten! Dein Segen,
Einjamkeit, können nur sie ertragen!

Oberamtliche Verfügung.

Waiblingen. Nachstehender Erlaß wird den R. Pfarrämtern zur künftigen Beachtung bekannt gemacht.

Den 12. Mai 1846.

Rgl. Oberamt. Häberlen.

Die Königl. Württemb. Regierung des Neckar-Kreises
an das Königl. Oberamt Waiblingen.

Da nach einer Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an das Rgl. Ministerium des Innern vom 6. d. Mts. die dänische Regierung die Verfügung getroffen hat, daß künftig in Fällen des Ablebens eines Württembergers in Dänemark der württembergischen Regierung auf diplomatischem Wege ein Todeschein mitgetheilt werden soll, und da dem von der dänischen Regierung ausgedrückten Wunsche der Erwidierung dieser Anordnung in Ansehung der in Württemberg sterbenden dänischen Unterthanen oder in dem dänischen Staate geborenen Personen entsprochen worden ist, so wird das Oberamt hieron mit der Weisung benachrichtigt, die Pfarrämter zu ihrer Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß sie hienach auszufertigenden Todescheinen von in Württemberg sterbenden dänischen Staatsangehörigen dem Oberamt zuzustellen haben, welches dieselben sofort zu beglaubigen und an das Rgl. Ministerium des Innern zur weitem Beförderung einzusenden hat.

Ludwigsburg den 29. April 1846.

Waiblingen. (An die Orts-Vorstände.) Zum Zweck der Ausgabe eines neuen Staatshandbuchs werden die Orts-Vorstände veranlaßt, alle diejenigen öffentlichen Diener und Beamte, welche in das Staatshandbuch aufgenommen werden, und Civil- und Militär-Verdienst-Medaillen, oder die Kriegs-Denk Münze besitzen, längstens binnen sechs Tagen hieher zu bezeichnen. Von den Orts-Vorständen derjenigen Gemeinden, in welchen sich keine solche Diener befinden, werden Fehl-Anzeigen erwartet.

Den 15. Mai 1845.

Rgl. Oberamt.

Waiblingen. (An die Rgl. Stadt- und Pfarrämter.) Dieselben werden zum Zweck der Ausgabe eines neuen Staatshandbuchs auf den 1. Januar 1847 ersucht, die Bevölkerungs-Zahl der Pfarochien nach dem Stand vom 15. Decbr. 1845. und nach den einzelnen Filial-Gemeinden und deren Parzellen, sowie nach dem Unterschied der Confession, genau und streng nach dem im Staatshandbuch von 1843 beobachteten Form baldmöglichst hieher mitzutheilen.

Den 14. Mai 1846.

Königl. Oberamt. Häberlen.

Bekanntmachungen

Waiblingen. Da es neuerdings häufig vorkommt, daß ledige Mädchen bei Nacht bis 10 Uhr und noch später zwecklos und sogar mit ledigen Mannspersonen in den Straßen der Stadt und außerhalb derselben herum laufen, so werden nicht nur diese Mädchen, sondern auch die Eltern vor diesem sittenlosem Unfug ernstlich gewarnt, mit dem Anfügen, daß im Wiederholungsfall solche Mädchen durch die Polizei-Diener zur Anzeige gebracht und vor Kirchen-Convent vorgeladen werden.

Den 13. Mai 1846.

Kirchen-Convent.

Großheppach.

Bauarbeiten & Verbesserung der Ortssetter-Straße.

Wegen erfolgtem Nachgebot, kommen die in den Intelligenz-Blättern Nr. 32. und 34 aus-geschriebene Arbeiten an der Orts-Staats-Straße, Nürnberger Route, nochmals am Dienstag den 19. dieses Morgens 8 Uhr zum letzten Mal in Abstreich, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden.

Den 14. April 1846.

Schultheißenamt:
Ruthardt.

Endersbach.

Ueber die Erbauung einer Ueberfarths-Brücke über den Ortsbach wird am

Montag den 1. Juni d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus ein Abstreichs-Record vorgenommen werden. Nach dem Voranschlag beträgt der Kosten

der Maurer u. Steinhauer-Arbeiten	230 fl.
— Zimmer-Arbeit — — —	170 fl.
— Planirungs- und Chaussirungs-Arbeiten — — —	364 fl.

— — — — — 764 fl.

Man laßt nun Unternehmungslustige zu besagter Verhandlung ein und bittet die Vorsteher der Nachbar-Orte, davon den geeigneten Personen Kenntniß geben zu lassen.

Den 14. Mai 1846.

Gemeinderath,
Vdt. Schultheiß Koch.

Nekkar Nems. (Aufforderung.)
Georg Allmendinger und seine Familie,

Jacob Einkohr und seine Tochter von Nekkar Nems wandern nach Nordamerika aus. Da dieselben die gesetzliche Bürgerschaft nicht leisten können, so werden etwaige Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen 15 Tagen bei dem Schultheißenamt einzureichen, um solche berücksichtigen zu können, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt würden.

Den 5. Mai 1846.

Gemeinderath.

Waiblingen.

(Fabrik-Versteigerung.)

Am nächsten Montag den 18. Mai d. J. von Morgens 8 Uhr an wird aus der Verlassenschaft der verstorbenen Stadtrath Spitz Wittve dahier, gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft:

Bücher, Leinwand, Küchengefäß durch alle Rubriken, Schreinwerk, Faß und Bandgeschirr, 1 Mospresse und gemeiner Rath,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 15. Mai 1846.

Waiblingen. (Geld Antrag.)

Auf Jacobi sind 130 fl. Pflugschasts-Gelder gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen durch Böhringer, Kammacher.

Waiblingen. Es wird ein ordentliches Dienst-Mädchen, von 15 bis 18 Jahren, in ein hiesiges Haus gesucht, welches sogleich eintreten könnte. Das Nähere erheißt die Redaction.

Waiblingen. In ein hiesiges Haus wird sogleich eine etwas ältere Person zu Kindern gesucht, welche mit denselben gut umzugehen weiß. Ausgeber dieses Blattes sagt das Nähere.

Waiblingen. Den heurigen Ertrag von 2 Btbl. mit dreißsäutigem Klee hat zu verkaufen
Johs. Pfander, Kupferschmid

Waiblingen. (Empfehlung.)

Maler Lang, wohnend im Pflug, empfiehlt sich zum Porträiren en miniature, wie en pastel auf Steingrund. Bei möglichst billigen Preisen wird die Ähnlichkeit der Bilder garantirt.

Nächsten Montag den 18. Mai ist
Bürger-Verein bei H. Hess.

Waiblingen. Den bestehenden Vorschriften gemäß werden diejenigen Bestimmungen der Waldfeuer-Ordnung v. 14. Juli 1807., deren Bekanntheit den disseitigen Amts-Angehörigen besonders nöthig ist, hiedurch in Erinnerung gebracht.

Erster Theil.

Maasregeln zu Verhütung der Wald-Brände

U. In Beziehung auf die aus Unvorsichtigkeit entstehende Gefahr.

§. 9. Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Waldgewerbe statfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem geseuert werden muß, er habe dann eine specielle Concession von dem betreffenden Ober-Forstamt erhalten, und die ihm geschehene specielle Insinuation nachfolgender Vorsichtsmaasregeln anerkannt.

§. 10. Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern u.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Kesslern, Zigeunern u. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, so wie sämtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiren, an die nächste Civil-Obriegkeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Grenze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen und im Wiederholungsfall die Sache der Königl. Ober-Regierung zur weitem Verfügung vorzulegen.

§. 11. Beschränkung und Vorsicht beim Feuern.

Jeder Unterthan hingegen, welchem um seines Gewerbs willen von den Königl. Ober-Forstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränkungen und Vorsichtsmaasregeln zu beobachten:

a) bei sehr trockner, stürmischer Witterung

ist kein Feuer aufzumachen, oder bei einem eintretendem Sturm das angemachte sogleich zu löschen.

b) Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefassten, von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisach, von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich enifernten Plätzen zu wählen, auch auf 2 Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen, und

c) dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.

d) Diejenige, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesetzes bestraft.

§. 13. Für die Holzhauer.

Herrschaftlichen und andern Privat-Holzauern, so wie allen in den Waldungen gesetzlich beschäftigten Personen ist das Feuern in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Berrichtungen verpflichtet sind, oder ihnen die oberforstämliche specielle Legitimation hiezu ertheilt worden ist.

§. 23. Verbot der Holzfaceln.

Der Gebrauch der Holzfaceln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschaftlichen Frohn- und andern Boten, so wie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hienach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgi bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

§. 24. Vorsicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

§. 25. Vorsicht bei dem Schießen.

Diejenigen Förster, Becknechte und Jägerbursche, welche in den Sommermonaten in Nadelwaldungen schießen, sollen nach dem Schuß sogleich den brennenden Pfropf, oder das Pflaster zertreten und auslöschen, damit hiedurch kein Anlaß zu Waldbränden gegeben werde.

Straf-Versügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und beeidigten, oder

in den Wäldungen mit oberforstamtlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimirten Personen sich eine schuldhafte Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln zur Last fallen lassen sollten: so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten Fall mit der Legalstrafe von 14 fl. unnachlässig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die Königl. Ober-Regierung zur Verhängung einer strengen, dem Vergehen angemessenen Leibesstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden seyn, so findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder Unser s Königl. Criminal-Gerichtshofes Statt, von welchem je nach dem Grad der Verschuldung, der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Zuerkennung des Schadens und Kostenersatzes, eine geschärfte Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

Zweiter Theil.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Hülfe.

§. 30. Beschleunigung der ersten Hülfe.

Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höhern Maß, wie bei den Gebäudebränden, von der Hülfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgebehntere

Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Ober-Forstbeamten und Orts-Behörden der gemessenste Befehl ertheilt, in jedem Fall der Königl. Forst-Direction diejenigen speciel anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schleunige Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§. 32. Verhalten der Orts-Vorsteher, Forst- u. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Orts-Vorsteher

- in einer Entfernung von zwei Stunden von dem Platz des Brandes sogleich die Sturmglocke anziehen zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Obleute die Hälfte ihrer Feuerlöschmannschaft mit Aexten, Schaufeln, Haren und Besen auf den Brandplatz abzuordnen.
- Eben so schleunig durch reitende Postillone den nächstgelegenen Orten den Feuerlärm zu Ergreifung gleicher Anstalten mitzuthellen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Ober-Forst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.
- Sämliche im Umkreis befindliche Ober-Forst- und Ober-Beamte, Bei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Officianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken. —

Güter - Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Auffreichts.	Bemerkungen.
Im Exekutions- weg gegen aus- sagte Schulbner.	Ein Haus in der Vorstadt.			Mit Stadtrath Wöf- ner kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
	1 Br. 4 R. im Gallen- berg.		25. Mai.	Mit Stadtrath Schnei- der kann ein Kauf ab- geschlossen werden.
	2 Wiesen am Beinsteiner Weg neben Stadtrath Wöfner.		2. Juni.	Mit Stadtrath Wöf- ner kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen w.
	Den 4ten Theil an einer Behausung in der langen Gasse.		2. Juni.	desgl.
Georg. David Bögele Wittwe.	1 B. 23 R. Weinberg im Bosfinger.	130 fl.	18. Mai.	baar oder in Zieser.